

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 182/69

URTEIL

Verkündet am
1. Juli 1971
Pohl,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Fernande W [REDACTED],

T[REDACTED]/Frankreich, [REDACTED], rue S[REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 1. Juli 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Oktober 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1925 in Polen geborene jüdische Klägerin wanderte 1934 nach Frankreich aus. Dort lebte sie während des zweiten Weltkriegs fast 2 Jahre lang versteckt. Auf die Belastungen dieses Verfolgungsschicksals führt sie im wesentlichen eine chronische Lungenkrankheit und ein Nervenleiden mit Auswirkungen auf zahlreiche Organe zurück. Ihr Antrag auf Entschädigung für Gesundheitsschaden wurde 1962 aus medizinischen Gründen abgelehnt. Der Bescheid blieb unangefochten.

- 3 -

Den Antrag auf neue Entscheidung über den Gesundheitsschaden vom 11. Januar 1966 hat die Behörde nach medizinischer Überprüfung abgelehnt. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente ist ebenso wie die Berufung erfolglos geblieben. Mit der Revision beantragt die Klägerin die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Das beklagte Land läßt sich nicht vertreten.

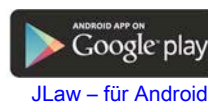
Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Der Berufungsrichter hält den Angleichungsantrag der Klägerin gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG für zulässig, aber unbegründet, weil sich die für die frühere Ablehnung des Rentenanspruchs maßgebenden medizinischen und rechtlichen Erkenntnisse nicht geändert hätten und weil die Entschädigungsorgane an die Feststellung des Erstbescheids, es lägen keine wesentlichen krankhaften Befunde vor, gebunden seien. Von diesem Ausgangspunkt aus hat das Berufungsgericht den Vortrag der Klägerin, die frühere Befunderhebung sei unvollständig gewesen und habe zu falscher Beurteilung der Leiden und ihrer Ursachen geführt, für rechtlich unerheblich erachtet. Es hat auch davon abgesehen, sich eine eigene Überzeugung von dem Zusammenhang früherer Bronchialkatarrhe der Klägerin mit der Verfolgung zu bilden und dem Vorbringen nachzugehen, der Gesundheitszustand habe sich seit dem Erstbescheid verschlechtert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das alles widerspricht den inzwischen vom Bundesgerichtshof für das Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG entwickelten Grundsätzen, die in RzW 1970, 77 Nr. 24 veröffentlicht sind. Hierauf wird verwiesen.

Wegen dieses Rechtsfehlers wird das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Mai Maaß Dr. Graf von der Mühlen Dr. Thuma